

Wir möchten Ihnen auf diesem Weg grundlegende Infos zur Elternzeit an die Hand geben.

Anspruch auf Elternzeit (ETZ)

haben beide Elternteile, und zwar in jedem Beschäftigungsverhältnis, d.h. auch bei einem befristeten Vertrag. Der Umfang der ETZ beträgt maximal 3 Jahre pro Kind.

Die Informationen zu **Fristen, Zeitabschnitten sowie Teilzeit in ETZ** finden Sie auf dem Elternzeitantrag unter folgendem Link:

<https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/antrag-auf-elternzeit.pdf>

NEU: Die Teilzeit in ETZ an der Förderschule kann nun bis zu 21 Wochenstunden betragen.

Beginn und Ende der ETZ

Für Beamte*innen soll die ETZ nicht zu Beginn der Ferien enden oder unmittelbar nach den Ferien starten. Der Abstand soll hier der Länge der Ferien entsprechen (z.B. Beendigung der ETZ 6 Wochen vor den Sommerferien und Start der ETZ 6 Wochen nach den Sommerferien).

Mit Bezug auf schulische Planungen und Termine kann die Rückkehr eine Woche vor Sommerferienende sein.

Wenn der Elterngeldbezug oder die 3-jährige ETZ endet oder die ETZ im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnt, gilt keine Abstandsregel, also keine „Sperrfrist“.

Bei Tarifbeschäftigten gilt generell keine Abstandsregel.

Beihilfe und Versicherung

Als Beamt*innen sind Sie während der ETZ beihilfeberechtigt. Ist Ihr/e Ehepartner*in beihilfeberechtigt, so erhalten Sie einen Beihilfesatz von 70%. Beamt*innen bekommen unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss von 31 Euro für die private Krankenversicherung, den sie beim LBV beantragen müssen.

Als Tarifbeschäftigte sind Sie beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert.

Rückkehr und Versetzung aus ETZ

Wenn Sie weniger als 1 Jahr beurlaubt sind, können Sie ohne Rückkehrantrag auf Wunsch an die bisherige Schule zurückkehren.

Rückkehrer*innen aus einer Beurlaubung von 8 Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, sind auf Antrag wohnortnah – d.h. innerhalb von 35 km - einzusetzen. Für die Berechnung der Achtmonatsfrist und der Jahresfrist zählen die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt eines Kindes (Mutterschutzfrist) mit. Auf Wunsch können diese ausgenommen werden. Dies kann bei dem Wunsch ohne Versetzungsantrag an die bisherige Schule zurückkehren zu wollen, von Vorteil sein.

Während einer laufenden ETZ wird grundsätzlich nicht versetzt. Ein Rückkehrantrag wird jedoch im Rahmen der Fristen bereits in der ETZ gestellt. Die Versetzung erfolgt dann mit Wiederaufnahme des Dienstes.

Fristen für den Rückkehrantrag:

Bei Ihrer geplanten Rückkehr vom 01.06.2023 bis 30.11.2023 endet die Antragsfrist am 30.11.2022.

Bei Ihrer geplanten Rückkehr vom 01.12.2023 bis 31.05.2024 endet die Antragsfrist am 30.06.2023.

Ein **Elternzeit 2 - Kurzinfo** erscheint in Kürze.

**Ihre GEW-Fraktion
im Personalrat**

v.i.S.P. Philipp Einfalt
gew-nrw.de



**GEW-Fraktion im Personalrat
Förderschulen und
Klinikschulen Düsseldorf:**



Friederike Deeg
0208 893029

friederike.deeg@gew-nrw.de



Ute Halein
0173 7421611

ute@halein.de



Nicole Kaspar
0211 46872458

Nicolekaspar1@alice-dsl.net



Philipp Einfalt
0177 2385008
02151 563735

philipp.einfalt@gew-nrw.de

Dorothea Schaller
0173 8226748

dorotheaschaller@gmx.de

Beate Damm
0163 9195097

beate.damm@gew-nrw.de

Daniela Drecker
0177 6805425

daniela.drecker@gmx.de

Sibylle Hilbig
0203 584355

Hilbig-hucke@t-online.de

Thomas Koritko
0177 5002223

thomas.koritko@gew-essen.de

Uwe Schledorn
01515 1536240

uwe.schledorn@gew-nrw.de

**Sie haben Fragen?
Wir geben Ihnen
gerne Antwort!**

Welche Gelder kann ich während der Elternzeit beziehen?

Während der Elternzeit kann Elterngeld beantragt werden, um das fehlende Einkommen auszugleichen. Das Elterngeld ist geregelt im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- **Basiselterngeld** (für die ersten 12 Lebensmonate plus 2 Partnermonate)
- **ElterngeldPlus** (doppelter Zeitraum wie beim Basiselterngeld)
- **Partnerschaftsbonus** (beide Elternteile können bis zu 4 zusätzliche Monate Elterngeld Plus bekommen, wenn beide parallel in Teilzeit arbeiten)

Je nach bisherigem Einkommen beträgt

- das Basiselterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro monatlich und
- das ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro monatlich.

Das Basiselterngeld beträgt normalerweise 65 % des Netto-Einkommens, das vor der Geburt bestand. Bei der Feststellung des bisherigen Einkommens wird ein Bemessungszeitraum von 12 Monaten angelegt. Bei der Berechnung werden bestimmte Monate ausgenommen, z.B. in denen Elterngeldbezug für ein älteres Kind bestand. Als Netto-Einkommen vor der Geburt werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt.

Kann ich Elterngeld und Mutterschaftsleistungen gleichzeitig beziehen?

Mutterschaftsleistungen (das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen, der Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, die Dienstbezüge für Beamtinnen während des Mutterschutzes) werden auf das Elterngeld angerechnet. Bei der Anrechnung kommt es darauf an, ob Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind oder für ein anderes Kind bezogen werden.

Mutterschaftsleistungen, die für dasselbe Kind gezahlt werden, für das auch Elterngeld geleistet wird, werden komplett auf das Elterngeld angerechnet. Monate, in denen Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind gewährt werden, gelten als Monate mit Basiselterngeld. **Im Ergebnis bedeutet das:** Wenn die Mutterschaftsleistungen höher sind als das Elterngeld, werden nur die Mutterschaftsleistungen gewährt. Wenn das Elterngeld höher ist, erhält man zusätzlich zu den Mutterschaftsleistungen den Unterschied in Form von Elterngeld.

Wenn während des Elterngeldbezugs für das erste Kind eine erneute Schwangerschaft besteht, dann kann für das erste Kind weiterhin Elterngeld bezogen werden und zusätzlich Mutterschaftsleistungen für das Neugeborene. Diese Leistungen werden nur auf einen Teil des Elterngeldes angerechnet.

Es ist ratsam die Elternzeit bei der Schwangerschaft eines weiteren Kindes zu der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) zu beenden; wenn man vor der Elternzeit voll gearbeitet hat, erhält man dann während der Mutterschutzfrist das volle Gehalt.

Wird eine **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit** ausgeübt, wirkt sich dies auf die Höhe des Elterngeldes aus. In den Lebensmonaten, in denen ein Einkommen besteht, beträgt das Basiselterngeld 65 % des Unterschieds zwischen dem Netto-Einkommen vor der Geburt und dem Netto-Einkommen danach.

Auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind alle Informationen, Broschüren und Anträge zu finden. Es ist zu empfehlen, über den Elterngeld-Rechner die verschiedenen Elterngeldmodelle auszuprobieren.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/elterngeldrechner-online-99590>

Auch findet sich dort ein Link zu den zuständigen Elterngeldstellen.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeldstellen-und-aufsichtsbehoerden-in-elterngeldangelegenheiten-73716>

Ihre GEW-Fraktion im Personalrat

v.i.S.P. Philipp Einfalt
gew-nrw.de



GEW-Fraktion im Personalrat Förderschulen und Klinischulen Düsseldorf:



Friederike Deeg
0208 893029

friederike.deeg@gew-nrw.de



Ute Halein
0173 7421611

ute@halein.de



Nicole Kaspar
0211 46872458

Nicolekaspar1@alice-dsl.net



Philipp Einfalt
0177 2385008
02151 563735

philipp.einfalt@gew-nrw.de

Dorothea Schaller

0173 8226748

dorotheaschaller@gmx.de

Beate Damm

0163 9195097

beate.damm@gew-nrw.de

Daniela Drecker

0177 6805425

daniela.drecker@gmx.de

Sibylle Hilbig

0203 584355

Hilbig-hucke@t-online.de

Thomas Koritko

0177 5002223

thomas.koritko@gew-essen.de

Uwe Schledorn

01515 1536240

uwe.schledorn@gew-nrw.de

**Sie haben Fragen?
Wir geben Ihnen
gerne Antwort!**